Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Суббота, 3. Іюля 1854 **№ 52.** Sonnabend, den 3. Juli 1854.

Nachrichten von den Kriegs-Schauplätzen.

Vom Baltischen Meere.

Vom 17. bis 24. Juni kreuzte der Feind in verschiedenen Richtungen mit Flottenabtheilungen, welche aus verschiedener Anzahl Schiffe bestanden. Kronstadt in Sicht ging die Escadre vor Anker, welche sich am 20. Juni nach Westen entfernte, nachdem sie einige Messungen vorgenommen und dem Ufer in der Entfernung von zwei Kanonenschüssen nahe gekommen war. Am 22. d. kamen bei Seskar 32 Schiffe in Sicht, legten sich vor Anker und entfernten sich am 23. d. 29 Schiffe standen eine Zeitlang bei Parkalaut vor Anker. Von Reval aus waren von Zeit zu Zeit feindliche Schiffe, von denen einige nach Osten und andere nach Westen gingen, sichtbar.

Am 20. Juni schoß ein feindliches Dampfschiff auf die Telegraphen-Station bei Parkalaut, wobei einige Kanonenkugeln das Telegraphen-Haus trafen, aber Niemanden weder verwundeten noch tödteten. Diese Station dirigirt der Fähnrich der Flottsteuermänner Margassow 3., welcher trotz zweistündigen Befindens unter feindlichem Feuer, die Erfüllung seiner Pflichten fortsetzte.

Vom Weißen Meere.

Am 14. Juni erschienen drei feindliche Fregatten, darunter ein Segel- und zwei Schraubenschiffe, auf der Barre der nördlichen Dwina und legten sich $3\frac{1}{2}$ Werst von der Barre vor Anker. Sie hielten den Kolskischen Bauer Andrei Iljin, welcher vom Murmanskischen Ufer aus auf seinem Boot mit einer Ladung Stockfische kam, an, nahmen ihm die Fische weg, versenkten sein Fahrzeug, ihn selbst aber entließen sie. Als er einiges Brod mitnehmen wollte, gestatteten sie ihm dies nicht. Hierauf entsandte der Feind eine bewaffnete Barkasse nebst Anlegefähre zur Küste; aber als unsere Truppen am Ufer von ihm bemerkt wurden, kehrte die Barkasse eilig zurück. Die erwähnten Schiffe konnten, ihrer Größe nach, die Barre nicht passiren.

Die See-Miliz in St. Petersburg, im Jahre 1854.

(Nach dem „Journal des Ministeriums des Innern.")

Mitten unter den trostreichen Erscheinungen, durch welche sich in Rußland die gemeinsame und eifrige Ergebenheit gegen Zaar und Vaterland, in den vor unseren Augen sich entwickelnden großen Zeitereignissen auszeichnet, wird ohne Zweifel auch das Gedächtniß der See-Miliz des Jahres 1854 sich erhalten, worin sich in rührender Einfalt dieses Volksgefühl Bahn brach.

Zur Sicherung der umliegenden Ufer des Finnischen Meerbusens vor feindlichen Angriffen, beschloß man im März d. J. eine Reserve-Ruder-Flottille zu gründen. Um nun die Equipage aus geeigneten und mit dem Wasser vertrauten Leuten zusammenzusetzen, entschloß sich die Regierung Freiwillige aus den vier angrenzenden Gouvernements: St. Petersburg, Nowgorod, Twer und Olonetz, wo Fischerei sowie Fluß- und See-Schifffahrt einen der wichtigsten Geschäftzweige der Bewohner bilden, aufzurufen.

Kaum war dieser Gedanke der Regierung bloß gerüchtweise und ohne Angabe der Bedingungen bei der Aufnahme im Volke bekannt geworden, so erschienen schon von allen Seiten Freiwillige und in kürzester Frist hatten sich in den Kreisen Schlüsselburg, Nowoladoga und Tichwin 644 Menschen zum angegebenen Dienst gemeldet. Die Freiwilligen waren vom verschiedensten Alter und Stand: Bauern und Bürger — Alte und Junge. Der gemeine Mann zeigte außerordentlich viel Selbstverleugnung und folgte nur dem eingebornen Gefühl, ohne Berechnung, ohne irgend welche Ansprüche. Brüder stritten unter einander um die Ehre des Eintritts in die Miliz, Väter kamen zusammen mit ihren erwachsenen und minderjährigen Söhnen. So stellten die Ladogaschen Meschtschanins Wassilly Sstiliwanow zwei Söhne von 21 und 12 Jahren, Michail Markow einen von 14 Jahren und Iwan Agafonow einen von 18 und einen von 11 Jahren. Und dies sind nur einzelne Beispiele.

Die Alten blieben nicht hinter den Jungen zurück und viele baten unbeachtet ihrer 60 Jahre, sie in irgend eine Stellung bei der Miliz einzureihen. Alle diese Freiwilligen übergaben ihre Familien der Sorge ihrer Gemeinden und traten dann bedingungslos in die Miliz, allein nur Beköstigung von der Krone verlangend. Jedoch gab es auch solcher, welche selbst auf den Unterhalt verzichteten, ja der Kronsbauer des Schlüsselburgschen Kreises aus dem Dorfe Lipka, Stepan Alexandrow Morosow wünschte nicht bloß auf eigenen Unterhalt und eigener Bekleidung in die Miliz zu treten sondern er brachte noch zu Kriegszwecken 10 Rbl. S. dar.

Die Begeisterung war allgemein und stark überall wohin nur Gerüchte über Bildung der Miliz gelangten,

und jeder nahm, so oder so, daran den eifrigsten Antheil. Die Kronsbauern aus dem Ladogaschen Kreise, Iwan Jegorow und Isidor Nikitin, welche unmöglich selbst Ruderer abgeben konnten, baten um die Erlaubniß statt persönlichen Dienstes, jeder 25 Rbl. S. opfern zu dürfen. Viele Fahrzeugbesitzer entließen die Arbeiter, mit denen sie längst contrahirt hatten zur Miliz und die Stadtgemeinden von Schlüsselburg, Nowoladoga und Tichwin sammelten in einigen Tagen 10,000 Rbl. S., welche sie dem Ministerium des Innern zu Zwecken der Miliz zur Verfügung stellten.

Am 2. April erschien der Allerhöchste Ukas und die Milizordnung, welche auch über die Bedingungen der Aufnahme Bestimmungen enthielt.

Die von der Regierung zum Eintritt in die Miliz aufgestellten Bedingungen belohnten vollkommen die bedingungslose Bereitwilligkeit, mit welcher schon vorher viele den Wunsch äußerten in die Ruder-Flottille einzutreten. Außer dem Proviant und der Provision, gleich den übrigen Gemeinen im Seedienst, außer der Kleidung und Fußbedeckung nach bäuerlichem Zuschnitt, sollte jeder Miliz-Soldat einen die gewöhnliche Löhnung eines Arbeiters auf Fahrzeugen übersteigenden Sold von 8 Rbl. S. monatlich erhalten. Indem die Regierung jedem Eintretenden den ihm gewohnten Zuschnitt des Anzuges, den Bart und den bäuerlichen Schnitt des Haares ließ, stellte sie doch in Betreff der Belohnungen eine gleiche Behandlung mit den im wirkl. Kriegsdienst stehenden in Aussicht. So ist den Milizen, welche bei einer Affaire, wo ein feindliches Schiff genommen oder in den Grund gebohrt wird, das Recht auf die gesetzlichen Prisengelder zugestanden; denen, welche bei Kriegsbegebenheiten sich auszeichnen ist Aussicht auf Belohnungen gemacht und denen, welche im Kampfe verwundet und verstümmelt werden sollten, ist Versorgung zugesagt.

Der Allerhöchste Aufruf der Freiwilligen wurde überall publicirt in Städten und Dörfern, in Kirchen und Versammlungen.

Indem die Regierung die Bekanntmachung über die Milizen erließ, schrieb sie zugleich streng vor, daß bei dieser Gelegenheit von keiner Seite her direct oder indirect Ueberredungen zum Eintritt in die Miliz gebraucht werden sollten, und daß von Privatbauern, welche einzutreten wünschen sollten, die schriftliche Erlaubniß ihrer Herren oder deren Bevollmächtigten von ihnen vorgewiesen werden müßte.

Da schon bei dem bloßen Gerücht über Errichtung der Miliz, Hunderte zum Eintritt in den Dienst herbeigeströmt waren, so kann man sich leicht vorstellen, wie erst der Ruf der Regierung auf das Volk wirkte. Die Bewohner St. Petersburgs, welche den, vor der an verschiedenen Orten der Residenz angeschlagenen Publication sich ansammelnden und sie lesenden Volksmengen zuschauten, haben wohl mehr als einmal Gelegenheit gehabt zu vernehmen, wie manche von diesen einfachen Leuten sobald sie den Inhalt der Publication erfahren hatten, sich sofort zum Eintritt in den Dienst als Freiwillige entschlossen. Augenzeugen mußten sich überzeugen und geht überdieß schon aus dem Obenangeführten zur Genüge hervor, daß kein Eigennutz die Leute zum Eintritt in den Dienst trieb, sondern nur Liebe zur Heimath und eingeborner Muth.

Die Beispiele größter Selbstverleugnung mehrten sich. Die Leute verließen, Haus, Hof, Familien, Geschäft und eilten in die Reihen der Miliz. Ein Beispiel unter vielen: den Ustjuschen Meschtschanin Fedor Bogomolow konnten die Thränen und Bitten seiner Frau nicht vom Eintritt in den Dienst abhalten „da dir 200 Rbl. S. zum Unterhalt, sagt er, ihr das Geld gebend, ich erarbeitete sie mit meinem Schweiße. Bete; Will's Gott, so bleibe ich leben und hole Dir noch;" und er ging aus dem Hause.

Mit inniger Theilnahme wurden die Milizen aus ihrer Heimath entlassen, Theilnahme empfing sie überall auf dem Wege ihres Durchmarsches. Die Ostakowsche Stadtgemeinde übernahm die Abgabenzahlung für die in die Miliz Getretenen und deren hinterbliebenen Söhne; die Stadtgemeinde von Beschetzk schenkte jedem Eintretenden zu 3 Rbl. S. u. s. w. Podwodden und wo es gelegen war Flußfahrzeuge wurden unentgeldlich zur Verfügung der Fortziehenden gestellt. Mitte April erschienen in den Straßen der Residenz die Milizen in ihren grauen Halbkaftans und am 27. April rückte die erste aus 1152 Mann bestehende Abtheilung auf 32 Booten aus. Zum 20. Mai war der äußerste Termin zur Aufnahme in die Miliz festgesetzt aber schon 2—3 Wochen vorher war die nöthige Zahl schon beisammen und jede weitere Aufforderung wurde beanstandet.

Von den Gefängniß-Comité's.

(Schluß.)

Die Gefängniß-Aufseher sind den Vicepräsidenten der Gouv.-Comité's und den älteren Directoren der Kreis-Comité's direct untergeben und empfangen von ihnen Befehle, welchen sie, wann sie nicht bei der örtlichen Obrigkeit verklagt sein wollen, Folge geben müssen. Aus dieser Stellung der Gefängniß-Aufseher erklärt sich auch, daß kein solcher angestellt wird ohne vorgängige Correspondenz mit den Gefängniß-Comité's und den Mitgliedern.

Die weibl. Comité's und ihre Abtheilungen treten dagegen mit keiner Behörde oder Autorität direct in Schriftwechsel, sondern wenden sich, falls sie etwas in Betreff weiblicher Gefangener vorzubringen haben, an den Vicepräsidenten des männl. Comité's. Die Comité's versammeln sich wenigstens zwei Mal monatlich, in Aufforderung des Vicepräsidenten in den Gouvernementsstädten, in den Kreisstädten des ältesten Directors der Abtheilung und müssen in den Sitzungen wenigstens resp. 6 und 3 Glieder unter Vorsitz dort des Vicepräsidenten, hier des ältesten Directors gegegenwärtig sein. Stimmenmehrheit entscheidet; im Falle einer Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Zu ihren Verhandlungen ist nirgends Stempelpapier erforderlich und die Correspondenz der Comité's wird portofrei expedirt.

Die Geschäfte, welche ihnen obliegen, vertheilen die Directoren unter einander und namentlich wird ein jedes Gefängniß der speciellen Oberaufsicht eines Directors zugewiesen, welcher im Januar Monat einen Rechenschafts- und Resultat-Bericht über seine Thätigkeit im verflossenen Jahre dem Comité einreichen muß.

Was nun die oben in der Kürze erwähnten materiellen Hilfs-Mittel der Comité's und deren Abtheilungen anlangt, so fließen dieselben theils aus dem Krons- theils aus dem Gemeinde- theils aus einem Privat-Vermögen. So werden denn aus den Kreis-Renteien die zum Unterhalt und zu der Bekleidung der Arrestanten nöthigen Geldsummen von den Magisträten und Rathhäusern dagegen die zur Heizung, Beleuchtung und überhaupt zur Erhaltung der Gefängnißgebäude erforderlichen Gelder abgelassen. Etwaige Ueberschüsse werden zu den Oeconomie-Capitalien der Comité's und ihrer Abtheilungen hinzugeschlagen. Wegen Privatschulden in Haft befindliche müssen auf Kosten ihrer Gläubiger unterhalten werden. Hierzu kommen nun noch die alljährlichen oder einmaligen Beiträge der Glieder und einzelner Wohlthäter, die Erträge der bei den Gefängnissen, an den Kirchen und an sonstigen öffentlichen Orten ausgestellten, verschlossenen Sparbüchsen. Ueber Einnahme und Ausgabe aller dieser Summen, wird von einem eigenen Rentmeister der Comité's besonders Buch geführt und die Kassen werden allmonatlich von den Gliedern revidirt.

Ueber die Verbreitung der Wärme an der Oberfläche der Erde.

I.

Wenn man es so oft nicht bloß lobend, sondern auch tadelnd aussprechen hört: die Naturwissenschaften seyen die populärsten unter den Wissenschaften, sie nähmen das Interesse der Gebildeten vorzugsweise in Anspruch, so muß man allerdings zugestehen, daß dieses Interesse ein allgemeines ist — ein wahres ist es nur bei Wenigen. Diejenigen naturwissenschaftlichen Lehren freilich die zu der Technik in einer nahen und bestimmten Beziehung stehen, wird jeder Gebildete als ein wesentliches Bildungselement unserer zum guten Theil von industriellen Interessen getragen Zeit anerkennen; ist ja doch die Dampfmaschine, dieser wichtigste Hebel der Industrie und des Völkerverkehrs, eine fast rein naturwissenschaftliche Erfindung. Wo aber diese Beziehung fehlt, bemißt man den Werth nach dem gemeinen Maß, welches der Reiz des Unerwarteten oder Geheimnißvollen darbietet. Daguerre's geniale Anwendung von Erscheinungen, die fast alle vorher schon allgemein bekannt waren, würdigte man einer Nationalbelohnung; die großen Entdeckungen auf dem Gebiet des Electromagnetismus, die eine Telegraphie zu Stande kommen ließen für welche alle Entfernungen an der Erde verschwinden, mußte sich mit der wissenschaftlichen Anerkennung begnügen, und die Entdeckung eines ganz neuen Gebiets im Diamagnetismus blieb außerhalb des wissenschaftlichen Kreises fast ganz unbeachtet. Dagegen welches Aufsehen machte der Paroxysmus der Tischdreherei! Ging er auch schnell vorüber, so ließ er doch noch viel mehr als den Mangel an Kenntniß, den Mangel an wissenschaftlicher Methode, und an Achtung für diese Methode bedauern, und zwar beides auch da wo man sie fordern durfte, bei denen, welche wissenschaftliche Forschung als ihren Lebensbedarf bekennen.

Unter den Naturerscheinungen die sich tagtäglich darbieten, steht keine dem allgemeinen Interesse näher als die Witterung. Sie gehört bei uns mit Recht zu den unvermeidlichen Gesprächsstoffen -- ich sage bei uns, in der gemäßigten Zone, in der Zone des scheinbar regellosen Wetterwechsels; denn bei der ungetrübten Heiterkeit eines tropischen Himmels, dem regelmäßigen Wechsel aller periodischen Veränderungen, kann sich daran ebenso wenig ein Gespräch anknüpfen als bei uns, etwa an den rechtzeitigen Aufgang der Sonne. Heiterkeit und Trübe des Himmels spiegelt sich so bestimmt in unserer Stimmung ab, daß auch ein starker Geist dauernd nicht zu widerstehen vermag.

Trotz allen Fleißes und aller Vorsicht hängt der Ertrag unserer Ernten und damit das materielle Wohl vieler Tausende vorzugsweise von der Feuchtigkeit und Trocke, der Wärme und Kälte ab. Man muß sich um so mehr wundern, daß auch in Deutschland von den neuesten großen Fortschritten der Meteorologie so wenig Notiz genommen worden ist, als sie von einem deutschen Naturforscher herrühren. Wir meinen damit keinen der Propheten, die sich in Kalendern und Zeitungen mit dem Schein des Ernstes und der Untrüglichkeit über den Witterungscharakter der nächsten Zukunft hören lassen. Daran hat die Wissenschaft keinen Theil Aus dem Rückblick auf die Vergangenheit erfährt diese zwar mit großer Sicherheit die Summe von Sonnenschein und Regen, welche während eines Jahrs auf einen Ort trifft; die Vertheilung aber dieser Summe auf die einzelnen Monate und gar auf die einzelnen Tage ist so mannichfaltig, daß wir trotz der Kenntniß der allgemeinen Regel des Wechsels über die Witterung, auch nur der nächsten Tage mit mehr als Wahrscheinlichkeit nicht urtheilen können. Die Meteorologie umfaßt den größten Theil des physischen Erdlebens; zwischen ihr und jenen Prophezeiungen besteht dasselbe Verhältniß, wie zwischen der Geschichte und den politischen Kannegießereien oder den Phantasien eines Nostradamus; aber sie unterscheidet sich von der Geschichte dadurch, daß sie als Naturwissenschaft wie die Astronomie nach dieser Richtung einer exacten Ausbildung fähig ist.

Die Forschungen, welche in den letzten Decennien diesem Ziel näher führten, verdanken wir fast ausschließlich W. Dove. Die Physiker zählen ihn zu ihren Koryphäen; die Studentenwelt Berlins verehrt in ihm einen der beliebtesten Lehrer; von seinen Schriften sind wenigstens einige, wie die „meteorologischen Untersuchungen" (1837) und besonders die „Witterungsverhältnisse von Berlin" (1842) jedem Gebildeten verständlich. Er besitzt jene glückliche Gabe leichter Gedankenverbindung, die vom Alltäglichen zum Bedeutenden, vom Nächsten zum Fernsten hinüberführt,

und dadurch die angenehme Empfindung eines unerwartet erweiterten Gesichtskreises erzeugt; ihm ist jener höhere Grad geistreicher Darstellung eigen, die von einem Uebersichtspunkt zum andern tragend dem Fachgenossen in der Aufsuchung des zwischenliegenden Wegs zum Selbstdenken Raum läßt, und zugleich im Laien das befriedigende Gefühl wahrer Anschauung hervorruft.

In seinem neuesten Werke „die Verbreitung der Wärme an der Erdoberfläche," wird eines der wichtigsten Phänomene der Meteorologie besprochen, welches zugleich das einfachste ist, insofern es viel häufiger das Bedingende ist als das Bedingte. Das Resultat der weitschichtigsten und mühevollsten Berechnungen und Vergleichungen ist auf wenigen Bogen klar zusammengefaßt.

Die Verbreitung der Wärme an der Erdoberfläche oder, bestimmter ausgedrückt, in den untersten Schichten der Atmosphäre, in welchen Thiere und Pflanzen leben, und in Folge deren sich die eigenthümlichsten Verschiedenheiten des thierischen und pflanzlichen Lebens entwickeln, ist seit den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts, seitdem das noch jetzt übliche Thermometer eine genaue Messung der Wärme an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten möglich gemacht hat, fortwährend Gegenstand der Untersuchung gewesen. Man begann mit der Vergleichung der Wärmemenge die einem Ort je nach seiner geographischen Breite von der Sonne zugestrahlt wird, und ihrer Vertheilung in der jährlichen und täglichen Periode. Allein die Ergebnisse dieser Vergleichungen, so weit sie überhaupt scharfe Ausdrücke gewannen, traten schon mit den ersten vereinzelten Beobachtungen in mannichfache Widersprüche, und je mehr sich das Beobachtungsmaterial vervollkommnete und häufte, desto weniger zeigte sich eine Gleichheit der thermischen Verhältnisse für dieselbe geographische Breite, eine Gleichförmigkeit in den Veränderungen derselben vom Aequator zum Pol. Und in der That, die Ursachen dieser Abweichungen, dieses Unterschieds zwischen dem berechneten oder solaren Klima und dem realen liegen nicht sehr fern. Die Erdoberfläche bietet in ihren einzelnen Theilen ein sehr ungleiches Verhalten gegen die von der Sonne zugestrahlte Wärme dar. Wir brauchen nur auf den Contrast zwischen den Land- und den Wasserflächen aufmerksam zu machen. Erhalten beide die gleiche Wärmemenge, so steigert sich die Temperatnr des ersten weit höher als die des letzten, selbst abgesehen davon, daß ein nicht geringer Theil der vom Wasser aufgenommenen Wärme nicht verwendet wird um dessen Teperatur zu erhöhen, sondern durch Dampfbildung gebunden wird; denn das tropfbare Wasser braucht, um in gleich warmen Dampf überzugehen, eine Wärmemenge, welche hinreicht um die 430fache Menge um 1° des Réaumur'schen Thermometers zu erwärmen. Verlieren beide, Land und Wasser, durch nächtliche und winterliche Ausstrahlung gleich viel Wärme, so sinkt umgekehrt die Temperatur des ersten viel tiefer als die des letzten. Denn das Land erkaltet nur bis zu wenigen Fuß unter die Oberfläche. Das Wasser hingegen erneuert seine Oberfläche fortwährend, bis seine Temperatnr 3°1 der Réaumur'schen Scale — diese ist im folgenden stets bei Temperaturangaben gemeint — geworden ist. Ein Erkalten seiner Oberfläche bringt ein Sinken des dichter gewordenen Wassers in die Tiefe hervor, ein Heraufsteigen des wärmeren, minder dichten an seine Stelle. Ist aber die angegebene Temperatur im ganzen Durchschnitt erreicht, so beschränkt sich allerdings die fernere Erkaltung bis 0° auf die Oberfläche; aber bei 0° tritt Eisbildung ein, und die Wärme die dem Wasser von 0° entzogen werden muß, damit es in Eis von 0° übergeht, reicht wieder hin um eine 63mal so große Wassermasse um 1° zu erwärmen. Dem entsprechend kühlt sich auch die Luft während der Nacht und des Winters über einer Wasserfläche weniger ab als über einer Landfläche, erhitzt sich aber während des Tags und Sommers mehr über dem Land als über dem Meer. Aber mit der Erwärmung lockert sich die Luft zugleich auf, und ruht deßhalb nicht an dem Ort wo sie erwärmt wurde, sondern steigt auf um durch seitlich zudringende kältere, dichtere ersetzt zu werden. Dadurch wird ein steter Kreislauf der Luft in der Tiefe von den kälteren zu den wärmeren Stellen, in der Höhe umgekehrt eingeleitet; so entstehen die Winde. Im Großen zwischen Polen und Aequator regelt sich der Kreislauf in folgender Weise. In den Aequatorialgegenden herrscht die aufsteigende Bewegung vor — Region der Windstillen —; in zwei Zonen nördlich und südlich davon, etwa bis zu den Wendekreisen, findet bis zu einer die Kämme und Gipfel der meisten Gebirge überragenden Höhe beständige Zuströmung zum Aequator statt — Region der Passate —; endlich außerhalb der Wendekreise liegen Zu- und Rückströme als nordöstliche und südwestliche Winde viel häufiger neben einander als über einander, und wechseln an einem Ort in der mannichfaltigsten Weise mit einander ab — Region der veränderlichen Winde. So lange nun ein Ort dieser Region sich im Zustrom befindet, ist er dadurch in eine höhere Breite versetzt, während er hingegen im Rückstrom die wärmere Luft einer niedrigeren Breite empfängt.

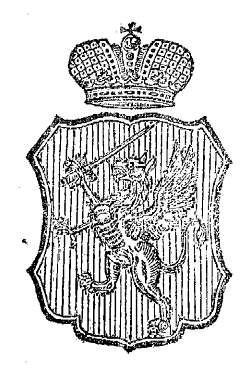
Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 3. Juli 1854. Censor, Staatsrath Dr. Napiersky.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabend. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S. mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 52. Суббота. 3. Іюля. Sonnabend, den 3. Juli 1854.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. Allgemeine Abtheilung.

Состоящая въ г. Ригѣ подъ названіемъ „Благотворительное приношеніе“ погребальная и вспомогательная для больныхъ Касса съ 1835 года должна была прекратить дѣйствіе, установленное изданнымъ о ней положеніемъ, потому что нѣкоторые изъ состоящихъ въ этой кассѣ членовъ нетолько что уклонялись отъ исполненія обязанностей, возложенныхъ на нихъ утвержденными Высшимъ Начальствомъ въ 1834 году дополнительными правилами, но кромѣ того безпрестанно и неоднократно приносили жалобы разнымъ присутственнымъ мѣстамъ и лицамъ, въ слѣдствіе чего члены тѣ еще въ 1839 году по заключенію общества совершенно изъ него исключены, а затѣмъ и лишились правъ, которыми пользовались по званію членовъ.

Послѣ долговременныхъ, продолжавшихся по нѣскольку лѣтъ въ судебныхъ мѣстахъ тяжбъ съ таковыми исключенными членами наконецъ, согласно съ прежними судебными рѣшеніями, состоявшимися еще въ 1835, 1836 и 1838 годахъ, въ настоящее время вновь признана законная сила дополнительныхъ правилъ, утвержденныхъ Высшимъ Начальствомъ въ 1834 году; поданныя же бывшими членами неоднократныя жалобы признаны неосновательными, а затѣмъ зачинщики таковыхъ жалобъ, частію за напрасное утружденіе Начальства, частію за оскорбленія, сдѣланныя ими какъ преж-

Die unter dem Namen „Wohlthätige Beisteuer“ hierselbst existirende Leichen- und Krankencasse, — welche in ihrer statutenmäßigen Wirksamkeit seit dem Jahre 1835 dadurch gestört worden, daß mehrere ihrer Mitglieder den ihnen in den obrigkeitlich bestätigten Ergänzungs-Statuten vom Jahre 1834 auferlegten Verpflichtungen nicht nur kein Genüge leisteten, sondern vielmehr unablässig mit erneuerten Beschwerden bei verschiedenen Gerichtsinstanzen und Autoritäten aufgetreten waren, demzufolge aber auch eben diese Mitglieder durch bereits im Jahre 1839 auf gesellschaftlichen Beschluß erfolgte förmliche Ausschließung aus dem Vereine ihrer Mitgliedsrechte verlustig gegangen sind — hat nunmehr nach jahrelangen gerichtlichen Kämpfen mit solchen ausgeschlossenen Mitgliedern als endliches Resultat erstrebt, daß wie schon durch frühere gerichtliche Entscheidungen in den Jahren 1835, 1836 und 1838 ausgesprochen war, so auch neuerdings die obrigkeitlich bestätigten Ergänzungsstatuten vom Jahre 1834 als gültig anerkannt, die von ehemaligen Mitgliedern aber wiederholt angebrachten Beschwerden überall als grundlos verworfen und hiernächst die Anstifter zu diesen Beschwerden, theils für die unnöthigen Behelligungen der Autoritäten, theils für Beleidigungen des frühern und jetzigen Vorstandes der Stiftung auf criminalrechtlichem Wege mittelst rechtskräftiger von der Civil-Oberverwaltung bestätigter Urtheile von 1850 und 1851 einer öffentlichen Bestrafung unterzogen worden sind, wie solches auch durch die Gouvernements-Zeitung im Amtsblatt vom

нимъ, такъ и нинѣшнимъ старшинамъ общества на основаніи состоявшихся въ 1850 и 1851 годахъ въ уголовномъ порядкѣ законныхъ приговоровъ, утвержденныхъ Главнымъ Гражданскимъ Управленіемъ, подвергнуты публичному наказанію, какъ о томъ доведено до всеобщаго свѣденія въ изданномъ 25. Сентября 1852 г. № 77, Лифляндскихъ Губернскихъ вѣдомостей по оффиціальной части.

Такимъ образомъ исключенные еще въ 1839 году члены, недовольные дополнительными правилами и упорно уклонявшіеся отъ исполненія возложенныхъ на нихъ обязанностей, нынѣ на всегда присуждены къ молчанію; между тѣмъ однако во время судебнаго разбора жалобъ, продолжавшагося не менѣе 15 лѣтъ, общество должно было пріостановить свое дѣйствіе и смертію лишилось многихъ дѣйствительныхъ своихъ членовъ, частію съ женами, коихъ семейства, по избранію ими другаго, отдаленнаго мѣста жительства, не могутъ быть отысканы. Общество же до принятія дальнѣйшихъ мѣръ непремѣнно должно знать, какія имѣются на него претензіи, основанныя на существующемъ для него положеніи, а потому и вызываются симъ всѣ родственники и наслѣдники тѣхъ изъ умершихъ членовъ и ихъ женъ, которые сохранили права свои по званію членовъ, и не лишились онаго бывшимъ въ 1839 г. исключеніемъ нѣкоторыхъ изъ нихъ, чтобы они въ теченіе трехъ мѣсяцевъ, считая съ сего числа, подали письменное объявленіе съ точнымъ означеніемъ мѣста жительства и приложеніемъ документовъ на право наслѣдства, Титулярному Совѣтнику и кавалеру Рейеру, въ домѣ купца Фрizendорфа въ большой дѣвичьей улицѣ подъ № 13.

Въ послѣдствіи же, по мѣрѣ поступленія объявленій сдѣлано будетъ по этому дѣлу дальнѣйшее заключеніе, которое и объявится надлежащимъ образомъ участникамъ сего учрежденія. 3

28, Іюня 1854 года.

25. September 1852 Nr. 77 zur allgemeinen Kenntniß gelangt ist.

Nachdem nun einerseits auf solche Weise die mit den Ergänzungs-Statuten unzufriedenen und wegen hartnäckig verweigerter Anerkennung der ihnen in denselben auferlegten Verpflichtungen bereits im Jahre 1839 ausgeschlossenen Mitglieder nunmehr für immer zum Stillschweigen gebracht sind, und nachdem andererseits die Stiftung während des durch unausgesetzte 15 jährige gerichtliche Proceduren nothwendig herbeigeführten Stillstandes ihrer Wirksamkeit mehrere ihrer wirklichen Mitglieder zum Theil mit Frauen durch inzwischen eingetretene Sterbefälle verloren hat, deren Angehörige wegen veränderten und entfernten Aufenthalts nicht leicht zu ermitteln sind, die Stiftung aber zur weitern Maßnahme vor allen Dingen sich über die an dieselbe auf Grund der Statuten zu formirenden Ansprüche vergewissern muß.

Als werden hierdurch alle die Angehörigen und Erben derjenigen verstorbenen Mitglieder und resp. deren Frauen, welche ihr Mitgliedsrecht sich conservirt und nicht durch im Jahre 1839 erfolgten Ausschluß eingebüßt haben, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten von heute ab mit schriftlichen Eingaben unter genauer Anzeige ihres Wohnortes und Anfuge ihrer Erbrechtslegitimationen bei dem Titulair-Rath und Ritter Reyher im Hause des Herrn Kaufmanns Friesendorf große Jungferngasse Nr. 13 zu melden, damit über diese Stiftung nach Maßgabe der geschehenen Meldungen fernerweite geeignete Bestimmung getroffen und solche den dabei Betheiligten gehörig eröffnet werden könne. 3

Den 28. Juni 1854.

За Лифл. Вице-Губернатора:

Старшій Совѣтникъ Г. ф. Тизенгаузенъ.

Старшій Секретарь Э. Мертенсъ.

Für den Livl. Vice-Gouverneur:

Aelterer Regierungsrath G. v. Tiesenhausen,

Aelterer Secretair E. Mertens.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. № 52. Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands werden hiemit angewiesen, in ihren Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem zum 3. Rasräd der beurlaubten gehörigen Soldaten vom Jekaterinoslawschen Grenadier-Regimente Jahn Britto, welcher gegenwärtig besichtigt werden muß, anzustellen und über das Resultat dieser Nachforschungen dem Livl. Civil-Gouverneur zu berichten. Nr. 6597.

Публичная Продажа имуществъ.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ немъ, по представленію Шлиссельбургскаго Земскаго Суда, въ слѣдствіе опредѣленія Шлиссельбургскаго Уѣзднаго Суда, будетъ продаваться съ публичнаго торга населенное имѣніе наслѣдниковъ умершей Действительной Статской Совѣтницы Анны Масальской, состоящее С. Петербургской губерніи, Шлиссельбургскаго уѣзда, 1 стана, въ деревнѣ Подоль, и заключающее въ себѣ дворовыхъ людей и крестьянъ ревизскихъ муж. пола 51, жен. 52 души, въ томъ числѣ 21 тягло. Крестьяне состоятъ на оброкѣ, коего платятъ по 28 р. 57 коп. сер. съ тягла въ годъ. Земли при семъ имѣніи состоитъ 1317 дес. 1357 кв. саж., въ томъ числѣ — полоса земли, длинѣ около версты, шир. на 100 саж., въ которой находится плитный матеріалъ. Кромѣ того въ имѣніи находятся: деревянная, на каменномъ фундаментѣ часовня и деревянный двухъ-этажный господскій домъ, длин. 7 саж. 1 арш., шир. 5 саж. 1 арш., съ надлежащимъ къ нему надворнымъ строеніемъ. По десятилѣтней сложности приносимаго чистаго дохода съ имѣнія, и предполагаемаго дохода отъ отдачи земли подъ выломку плитнаго матеріала, по 400 руб. сер. въ годъ, имѣніе оцѣнено въ 10,000 руб. сер. и назначено въ продажу на удовлетвореніе Гг. Михаэлисъ — по закладной — за уплатою — остальными 3838 р. 16¾ к., и по заемному письму — 2286 р. сер., съ проц. съ 1 Апрѣля 1850 г. Продажа будетъ производиться 15 Сентября 1854 года, съ 11 часовъ утра и съ переторжкою чрезъ три дня. Опись и другія бумаги, до продажи относящіяся, желающіе могутъ разсматривать въ Губернскомъ Правленіи. 1

* * *

За неплатежъ помѣщикомъ Динабургскаго уѣзда Михайлою Боровскимъ долга слѣдуемаго казнѣ, вмѣсто натуральнаго рекрута несданнаго по 9 частному набору 300 руб. сереб., Динабургскимъ Земскимъ Судомъ описано собственно принадлежащее ему Боровскому имущество, заключающееся въ бричкѣ, и двухъ лошадяхъ, оцѣненныя вмѣстѣ въ 310 руб. сер. на продажу этаго имущества въ собственномъ его Боровскаго имѣніи, аукціоннымъ порядкомъ, назначенъ срокъ 9 будущаго Августа 1854 года. Посему Губернское Правленіе вызываетъ желающихъ къ покупкѣ описаннаго имущества Боровскаго. 3

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem dimittirten Herrn Obristlieutenant Adolph von Pfeiffer als Besitzer des Gutes Alt-Pigast und Ihrer Excellence der verwittweten Frau Geheimräthin Baronesse Uexküll, geb. Gräfin Sievers, als Besitzerin des Gutes Neuhall nachgesucht worden ist, daß wegen Mortification und Deletion mehrerer auf die Güter Alt-Pigast und Neuhall ingrossirter Schuldposten, und zwar:

auf Alt-Pigast

1806, Juli 7., der zwischen dem Lieutenant

Peter von Helmersen als Pfandcedenten und Carl Hermann von Samson über obiges Gut für die Summe von zwei und dreißigtausend Rubel S. M. abgeschlossene Pfand-Contract.

1831, Novbr. 23., Recaution des Ritterschfts-Delegirten und Ritters R. von Rennenkampff zur Sicherheit Sr. Excellenz des Herrn wirklichen Staatsraths und Ritters von Krüdener wegen der von Letzterem sub hypotheca des Gutes Eichenangern, für die von dem Revisor Carl Rietz verwaltete Arrende des Gutes Stubbensee übernommene Caution.

1833, October 12., der zwischen dem Ritterschafts-Deputirten und Ritter Alexander von Rennenkampff und der Anna Gordowsky über obiges Gut für 18,950 R. S. M. und 1000 R. S. M. für das Inventarium bis den 17. Mai 1836 abgeschlossenen Pfand-Contract, wegen des rückständigen Pfandschillings.

auf Neuhall

1749, März 11., das für den Herrn Obristlieutenant von Igelström bewahrte Capital von 2000 Rthlr. albrts.

ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, den Gesuchen willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die nachgesuchte Mortification und Deletion der obenbenannten, nach Anzeige der Supplicanten längst berichtigten und nicht mehr giltigen Schuldposten und resp. der abhanden gekommenen Documente über solche aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen machen zu können vermeinen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams in der Frist von sechs Monaten und der beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Einwendungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die obenbezeichneten Schuldposten, als nicht mehr giltig erklärt resp. von den Gütern Alt-Pigast und Neuhall exgrossirt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 2

Den 5. Mai 1854. Nr. 1269.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Georg Carl Leopold von Seck nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge einer von seinen Aeltern, dem dimittirten Lieutenant Georg A. A. von Seck und dessen Ehefrau Anna geborenen von Radebandt am 8. Juli 1853 abgeschlossenen und am 18. September 1853 corroborirten Erbcessions-Urkunde für die Summe von 51,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise und Jürgensburgschen Kirchspiele belegene Gut Bersehof sammt Appertinentien und Inventarium, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Bersehof sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Erbcession und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Inhaber der auf das Gut Bersehof ingrossirten Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Bersehof sammt Appertinentien und Inventarium dem Georg Carl Leopold v. Seck erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 2

Den 28. Mai 1854. Nr. 1534.

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist verfügt worden, 1) das an dasselbe gegenwärtig versiegelt eingesandte, bei dem Dorpatschen Landgerichte am 27. Januar 1847 zur Aufbewahrung deponirt gewesene Testament des zu St. Petersburg am 22. December 1853 verstorbenen gewesenen Herren Livländischen Landmarschalls und Ritters Carl Gotthardt von Liphart, sammt zwei dazu gehörigen Codicillen vom 5. Februar und 14. December 1853, sowie 2) die laut Testamentsstadga § IX. pag. d. L.-O. 429 münd-

lich getroffene testamentarische Disposition der hierselbst zu Riga mit Hinterlassung eines unbedeutenden Mobiliars unverehelicht verstorbenen Justine Amalie Korabiewicz allhier bei dem Hofgerichte am 26. August d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich entsiegeln und resp. verlesen zu lassen, als welches allen dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung etwa Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider die vorerwähnten Testamente aus einigem Rechtsgrunde Einsprache oder Einwendungen zu machen gesonnen seyn sollten, solche ihre Einsprache und Einwendungen bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der zu dem Zwecke in den §§ 8 und 10 der Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 pag. d. L.-O. 429 und 431 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der Verlesung der Testamente an gerechnet, hierselbst bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 2

Den 26. Mai 1854. Nr. 1503.

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist verfügt worden, daß von dem bei Sr. Excellenz dem Herrn Rigaschen Zollbezirks-Chef zu besonderen Aufträgen angestellt gewesenen, hierselbst zu Riga am 17. März d. J. unverehelicht verstorbenen Collegien-Assessor und Ritter Paul Wassiljew Orlow am 8. Januar 1853 unter Mitunterschrift zweier Zeugen außergerichtlich niedergeschriebene, bei de Inventur der Nachlaß-Effecten unter den Werth-Documenten des Verstorbenen vorgefundene und hierselbst bei dem Hofgerichte mit Bericht des Rigaschen Land-Gerichts vom 30. April d. J. sub Nr. 972 offen eingelieferte Testament, am 14. Juli d. J. allhier bei dem Hofgerichte zu gewöhnlicher Sessionszeit öffentlich verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das erwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Zwecke in den §§ 8 und 10 der Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 pag. d. L. O. 429 und 431 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen, und drei Tagen, von der Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Den 4. Juni 1854. Nr. 1607. 2

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist verfügt worden, das an dasselbe gegenwärtig versiegelt eingesandte bei dem Oeselschen Landgerichte am 22. November 1851 zur Aufbewahrung deponirt gewesene Testament des zu Arensburg in der Nacht auf den 20. April d. J. verstorbenen Herrn Hofraths Dr. med. Carl von Dreßler allhier bei diesem Hofgerichte am 1. September d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich entsiegeln und verlesen zu lassen, als welches allen dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung etwa Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde Einsprache oder Einwendungen zu machen gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke in den §§ 8 und 10 der Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 pag. der L. O. 429 und 431 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen von der Verlesung des Testaments an gerechnet, hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testaments-Klage ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder den solches angeht, sich zu richten hat. 2

Den 15. Juni 1854. Nr. 1735.

Aufruf an die Erben des verstorbenen Johann Grau.

Von der Dörptschen Bezirks-Verwaltung der Reichsdomainen werden die Erben des verstorbenen Johann Grau desmittelst edictaliter aufgefordert, die gänzlich verfallenen Gebäude des zu ihrem Besitzthume gehörigen Grundstückes im Wottigfer-Flemmingshofschen Kronsdorfe Tschorna in-

nerhalb der Frist eines Jahres und dreier Monate d. i. bis zum 24. September 1855 durch angemessene Um= und Neubauten in baulichen, resp. bewohn= und benutzbaren Stand zu setzen und zu solchem Behuf innerhalb 9 Monaten a dato, d. i. bis zum 24. Februar 1855 die hiezu erforderlichen Anstalten, als: Anfuhr der nöthigen Baumaterialien, Abtragen der verfallenen Gebäude u. s. w. zu treffen; widrigenfalls die besagten Grauschen Erben sich zu gewärtigen haben, daß nach fruchtlos verstrichener erster und zweiter Frist, das von ihnen verlassene und vernachlässigte Besitzthum andern sich dazu eignenden und meldenden Personen zum Bebauen und zur Nutznießung übergeben werden wird. 2

Den 24. Juni 1854. Nr. 493.

Bekanntmachungen.

Diejenigen, welche

1) die Reparatur der über dem Hapacksgraben auf der Spilwe befindlichen Brücke,
2) die Anfertigung von 4 kleinen Pforten zu den Nebendurchgängen in dem Sandthor,
3) die Reinigung des Festungsgrabens bei der Sandbastion um den Schlammkasten herum, wie das Auffüllen und Planiren des Glacis an der Stelle, an welcher sich die Romanowka Röhre durch dasselbe hinzieht, —

übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert sich an den auf den 6. und 8. Juli c. zur Vergebung obiger Arbeiten anberaumten Ausbotsterminen zur Verlautbarung ihrer Forderungen um 12 Uhr Vormittags, vorher aber zeitig zur Durchsicht der Bedingungen und Stellung genügender Cautionen bei dem Rigaschen Stadt=Cassa=Collegio zu melden. 1

Den 23. Juni 1854. Nr. 415.

* * *

Желающіе принять на себя:

1) починку моста пролежающаго на Шпильвѣ надъ Гапакть-рвомъ,
2) устройство четырехъ малыхъ полотенъ для боковыхъ проходовъ песочныхъ воротъ,
3) очистку крѣпостнаго рва при песочномъ бастіонѣ вокругъ ящика для нечистоты, равно и насыпку и уравниваніе гласиса на томъ мѣстѣ, гдѣ пролежаетъ чрезъ него Романовская труба, —

вызываются симъ въ Рижскую Городовую Касса-Коллегію къ производимымъ 6. и 8. Іюля сего года торгамъ, по утрамъ въ 12 часовъ, для объявленія требованій своихъ, заранѣе же имѣютъ они являться въ Касса-Коллегію для разсмотрѣнія условій и для представленія надлежащихъ залоговъ. 1

23. Іюня 1854 года. №. 415.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands 1) Beilagen zu Nr. 21 und 22 der Orelschen, Nr. 22 der Wladimirschen, Nr. 22 der Smolenskischen, Nr. 22 der St. Petersburgschen, Nr. 21 der Nischni=Nowgorodschen, Nr. 15, 18, 19 und 20 der Podolskyschen, Nr. 20 der Permschen, Nr. 22 der Twerschen, Nr. 17 der Poltawaschen, Nr. 22 der Kalugaschen, Nr. 12 der Charkowschen, Nr. 22 der Astrachanschen, Nr. 23 der Nowgorodschen, Nr. 22 der Samaraschen und 44 der Kurländischen Gouvernements=Zeitung über Ausmittelung von Personen; 2) ein besonderer Artikel der Irkutskyschen Gouvernements=Regierung.

Für den Livländischen Vice=Gouverneur: Aelterer Regierungsrath **G. v. Tiesenhausen.**

Aelterer Secretair **E. Mertens.**